

Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 9 sowie 128 i.V.m. 121 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288 ff.) i.V.m. §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBl LSA S. 446 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288, 339) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsführung

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen
„Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“.
2. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb – Sondervermögen) geführt.
3. Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Halberstadt.
4. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Der Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des KVG LSA, des EigBG und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere in den Bereichen:
 - Stadtreinigung
 - Fuhrpark / Containerdienst
 - Friedhofswesen
 - Grünflächenpflege
 - Tiefbau
 - Stadtbeleuchtung / Verkehrstechnik
 - Wochenmarkt
3. Der Eigenbetrieb kann unter Beachtung der §§ 128 ff. des KVG LSA alle seinen Zweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben und auf Grund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden ausdehnen.
4. Die Stadt Halberstadt kann weitere Aufgaben auf den Eigenbetrieb übertragen.

§ 3 Zuständige Organe

Zuständige Organe des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes Halberstadt sind:

- die Betriebsleitung (§ 5 EigBG)
- der Betriebsausschuss (§ 8 EigBG) und
- der Stadtrat (§ 10 EigBG).

§ 4 Betriebsleitung

1. Der Stadtrat bestimmt die Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch KVG LSA, EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt, insbesondere die laufende Betriebsführung einschließlich der Personalangelegenheiten aller Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe E8 TVöD sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes (übertragene Angelegenheiten), soweit nicht der Stadtrat oder der Betriebsausschuss zuständig ist.
3. Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Halberstadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Stadtrat und Betriebsausschuss geben der Betriebsleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach der Abstimmung mit dem Oberbürgermeister Gelegenheit zum Vortrag.
5. Die Betriebsleitung hat den Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Halberstadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die finanziellen Angelegenheiten der Stadt berühren.

§ 5 Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus
 - dem Oberbürgermeister
 - sechs Stadträten und
 - zwei Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
3. Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

4. Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist, insbesondere über:
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von den Aufgaben des § 2 Abs. 2 anstelle der Stadt Halberstadt verpflichtet, mit einer jährlichen Gegenleistung der Stadt bzw. zu einer Summe von mehr als 50.000 EUR, jedoch nicht mehr als 500.000 EUR,
 - b) den Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen nach § 9 Abs. 2 Pkt. 2 EigBG LSA bei einem jährlichen Wert von mehr als 250.000 EUR,
 - c) die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E9 sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit in diesen Vergütungsgruppen, ausgenommen Betriebsleitung.
 - d) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust um mehr als 150.000 EUR verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind,
 - e) Spenden und Sponsorentätigkeit ab einer Jahressumme von 500 EUR pro Begünstigten,.
 - f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen aus dem Vermögensplan ab einem Wert von 50.000 EUR, jedoch nicht mehr als 500.000 EUR,
 - g) den Erlass, die Niederschlagungen und die Stundungen von Forderungen ab 2.500 EUR netto im Einzelfall.
 - h) Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA ab einem Vermögenswert von 150.000 EUR, jedoch nicht mehr als 500.000 EUR.
5. Im Falle der außerordentlichen Kündigung von Arbeitsverhältnissen bedarf es nicht der vorhergehenden Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss; der Betriebsleiter entscheidet in diesen Fällen allein. Er ist verpflichtet, den Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren. Die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes sind in jedem Falle einzuhalten.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die KVG LSA und EigBG LSA vorbehalten und nicht durch die Betriebsatzung näher bestimmt ist.

§ 7 Beauftragung von Dienststellen der Stadt Halberstadt

Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Halberstadt mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Halberstadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes übertragen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem verpflichtenden Namen „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ durch einen Vertretungsberechtigten.
2. Der Betriebsleiter unterzeichnet ohne Beifügung des Vertretungszusatzes, die Vertretungsberechtigten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Vermögen und Stammkapital

1. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 511.291,88 EUR (1.000.000,00 DM)

in Worten: EUR Fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig 88/100

2. Dem Eigenbetrieb wird ein Anlagevermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben.

§ 11 Wertgrenzen

Soweit Wertgrenzen in dieser Satzung genannt werden, gelten diese als Nettobeträge.

§ 12 Anwendung von Rechtsvorschriften

Sämtliche Rechtsvorschriften im Geltungsbereich der Stadt Halberstadt einschließlich städtischer Dienstanweisungen gelten, soweit keine Spezialregelungen bestehen, auch für den Eigenbetrieb.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen anderslautenden Regelungen außer Kraft.

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 02.03.2015